

# Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse:  
„Tageblatt“, Riesa.

**Amtsblatt**

Preis: 20.  
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 171.

Donnerstag, 26. Juli 1906, abends.

59. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Boten frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 7 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Kaugelbescheinigung für die Nummer des Ausgabeblattes bis vormittag 9 Uhr ohne Gebühr.  
Druck und Verlag von Canger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Marktstraße 58. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Da mehrfach, wie bekannt geworden, die Weinstöcke sowohl vom echten Weltau oder Traubenschimmelpilz (Oidium Tuckeri) als auch von dem falschen Weltau (Peronospora viticola) befallen sind, so wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 5. Mai 1906 — No. 106 des Riesauer Amtsblattes — darauf hingewiesen, daß jetzt noch die Weinstöcke zur Bekämpfung des ersteren zu schwefeln und des letzteren mit einprozentiger Kupferkalkbrühe zu besprühen sind.

Königliche Amtshauptmannschaft Großenhain,  
am 24. Juli 1906.

## Zwangsversteigerung.

Das im Grundbuche für Kobeln Blatt 9 auf den Namen Bruno Max Schade eingetragene Grundstück soll am

27. September 1906, vormittags 9 Uhr

— an der Gerichtsstelle — im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Das Grundstück ist nach dem Flurbuche — Sektor 7,2 Nr. groß und nebst Bäckereinventar auf 11 873 M. 10 Pfg. geschätzt. Es besteht aus dem Wohnhause nebst Schweinestall Nr. 9 des Brandkatasters, aus Hofraum und Garten und enthält Einrichtungen zum Betrieb einer Bäckerei.

Brandversicherung: 5520 M. —

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts sowie der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet.

Rechte auf Befriedigung aus dem Grundstück sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 13. Juli 1906 verlaublichen Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden würden.

Diejenigen, die ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes treten würde.

Riesa, den 24. Juli 1906.

Königliches Amtsgericht.

## Zwangsversteigerung.

Das im Grundbuche für Weida Blatt 222 auf den Namen Wilhelm Julius Müller eingetragene Grundstück soll am

27. September 1906, vormittags 11/11 Uhr

— an der Gerichtsstelle — im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Das Grundstück ist nach dem Flurbuche — Sektor 4,9 Nr. groß und auf 11000 M. — Pfg. geschätzt. Es besteht aus dem Wohnhaus und Hintergebäude Nr. 85 des Brandkatasters, aus Hofraum und Garten. Brandversicherung: 11 550 M. —

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts sowie der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet.

Rechte auf Befriedigung aus dem Grundstück sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 15. Juni 1906 verlaublichen Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden würden.

Diejenigen, die ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes treten würde.

Riesa, den 24. Juli 1906.

Königliches Amtsgericht.

## Zwangsversteigerung.

Das im Grundbuche für Weida Blatt 141 auf die Namen Friedrich Otto Hofmann und Friedrich Gustav Engelmann eingetragene Grundstück soll am

20. September 1906, vormittags 10 Uhr

— an der Gerichtsstelle — im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

## Deutsches und Sächsisches.

Riesa, 26. Juli 1906.

\* Der Brigadestab kehrt am 27. d. M. in die Garnison zurück. Herr General von Seydlitz ist am 28. und 29. d. M. dienstlich aus der Garnison abwesend und vom 1.—11. August nach Steinbach b. Johannegeorgenstadt beurlaubt. Ihn vertritt als Garnisonältester am 28. und 29. d. M. Oberst von Pawel-Ramminger, vom 1.—8. August Oberst Gentschel und vom 9.—11. August Major Trehme. — Der hiesige Gastwirtsverein hielt gestern eine Versammlung ab, in der auch die Bierpreisfrage mit zur Erörterung und Beschlußfassung stand. Guten Ver-

nehmen wurde betont und beschlossen, daß sich infolge der Erhöhung der Preise seitens der Brauereien auch eine Erhöhung der Bierpreise in den Gastwirtschaften unbedingt notwendig mache und daß dieselbe in geeigneter Weise durchzuführen sei.

— Theater. Ueber das Ensemble des Ludwigs-luster Schauspielhauses, welches vom 12. August ab hier im Saale des Hotel Höpfer eine kurze Saison eröffnen wird, schreibt der Berliner Kritiker Georg Wolff, der auch die Beltener Zeitung redigiert, also die Gesellschaft all-jährlich nach Schluß der Ludwigs-luster Saison gastiert: „Der Matador aller in Beltener bekannten Theaterdirektoren, Herr S. Redlich, ist eingetroffen mit 20 der Bühnen-

kunst Besessenen und einigen hundert Jentnern dramatischer Literatur, Kullissen, Kostümen usw. Herr S. Redlich war bisher der einzige, dem es gelungen ist, in Beltener, so ganz in der Nähe Berlins, eine längere Reihe von Abenden hintereinander stets ausverkauft Häuser zu erzielen. — Was nun die ersten Vorstellungen in dieser Saison betrifft, die Herr Redlich gegeben hat, so kann mit gutem Gewissen gesagt werden: Das ganze Ensemble hat sich neu bearbeitet; es hat in den zwei Jahren seit seinem ersten Auftreten nicht allein nichts von seiner Aktionsfähigkeit eingebüßt, sondern diese noch erhöht. Die Mitglieder der Gesellschaft sind mit einigen Ausnahmen noch die alten, ein seltener Fall, der sehr für die Solidarität des Unternehmens spricht.

Das Grundstück ist nach dem Flurbuche — Sektor 11,4 Nr. groß und auf 12500 M. — Pfg. geschätzt. Es besteht aus dem Wohnhause nebst Hintergebäude Nr. 51 L. des Brandkatasters sowie aus Hofraum und Garten und enthält Einrichtungen zum Betrieb einer Kleinviehflächterei. Brandversicherung: 13 550 M. — Pfg.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts sowie der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet.

Rechte auf Befriedigung aus dem Grundstück sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 6. Juli 1906 verlaublichen Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden würden.

Diejenigen, die ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes treten würde.

Riesa, den 19. Juli 1906.

Königliches Amtsgericht.

## Zwangsversteigerung.

Das im Grundbuche für Gröba Blatt 271 auf den Namen Wilhelmine berechel. Pfauter eingetragene Grundstück soll am

20. September 1906, vormittags 9/9 Uhr

— an der Gerichtsstelle — im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Das Grundstück ist nach dem Flurbuche — Sektor 6,4 Nr. groß und auf 26 050 M. — Pfg. geschätzt. Es besteht aus dem Wohnhause nebst Hintergebäude Nr. 25 P. des Brandkatasters sowie aus Hofraum und Garten. Brandversicherung: 25 870 M. — Pfg.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts sowie der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet.

Rechte auf Befriedigung aus dem Grundstück sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 7. Juni 1906 verlaublichen Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden würden.

Diejenigen, die ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes treten würde.

Riesa, den 21. Juli 1906.

Königliches Amtsgericht.

Unsere Bekanntmachung vom 10. Juli 1906, die Beseitigung der in den öffentlichen Verkehrsraum ragenden Zweige von Bäumen und Sträuchern betr., hat nur geringe Beachtung gefunden.

Wir wiederholen unsere Aufforderung, alle Zweige von an öffentlichen Straßen stehenden Bäumen und Sträuchern, sofern sie durch den Zaun ragen oder über ihn herabhängen, binnen 8 Tagen zu verschneiden und zwar so, daß von der Oberkante des Fußweges bis zu den Zweigen ein Abstand von mindestens 2,75 m verbleibt.

Nach Fristablauf wird Revision erfolgen.

Wer innerhalb der vorerwähnten Frist unserer Aufforderung nicht nachkommt, wird nach Fristablauf kostenpflichtige Auflage erhalten und wenn auch diese erfolglos bleibt, nach § 57 unserer Straßen-Polizei-Ordnung mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen unnachlässig bestraft werden.

Der Rat der Stadt Riesa, am 24. Juli 1906.

Sty.

## Freibank Glaubitz.

Morgen Freitag, den 27. Juli, von nachmittags 6—7 Uhr gelangt Schweinefleisch zum Preise von 45 Pfg. pro 1/2 kg zum Verkauf.

Der Gemeindevorstand.